

Als Abstammungsnachweis sind grundsätzlich nur Original-Geburtsurkunden aus dem Geburtsjahr der betreffenden Person geeignet. Bei nach 1990 neu ausgestellten Geburtsurkunden bestehen dagegen grundsätzlich Zweifel an einer Übereinstimmung mit den Originalurkunden, da es in den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion problemlos möglich ist, Eintragungen in Geburtsurkunden ändern zu lassen, wobei hierfür von den zuständigen Standesämtern oft keine urkundliche Nachweise verlangt werden, sondern bereits Zeugenerklärungen ausreichen.

Dass ein direkter Vorfahre von Ihnen zum maßgeblichen Zeitpunkt Ihrer Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit besessen hat, ist weder von Ihnen geltend gemacht worden noch anderweitig ersichtlich.

Sie behaupten aber, dass Herr [Name] Eberle (1936-1996), Ihr deutscher Großvater mütterlicherseits gewesen sei und legen zur Glaubhaftmachung dieser Behauptung Ihre eigene Geburtsurkunde sowie die Geburtsurkunden Ihrer Mutter [Name] Eberle, ehemals [Name], geb. 1961, und Ihres angeblichen Großvaters vor. Sowohl Ihre eigene Geburtsurkunde als auch die Geburtsurkunden Ihrer Mutter und Ihres Großvaters wurden aber alle nach 1990 neu ausgestellt und sind somit grundsätzlich nicht als Abstammungsnachweis geeignet.

Auch ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Geburtsurkunde Ihrer Mutter 1992 neu ausgestellt worden ist, unmittelbar nach der Neuausstellung der Geburtsurkunde Ihres angeblichen Großvaters [Name]. Die Gesamtumstände sprechen somit eindeutig dafür, dass die Neuausstellung der Geburtsurkunden zielgerichtet veranlasst worden ist und bei der Neuausstellung der Urkunden entscheidungserhebliche Einträge gegenüber den Originalen geändert worden sind. Auch ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass Herr [Name] Eberle nicht der leibliche Vater Ihrer Mutter ist, da Herr [Name] Eberle und Frau [Name] Eberle, geb. [Name], geb. 1937 (Ihre angebliche Großmutter mütterlicherseits) ausgehend von der vorliegenden Heiratsurkunde erst 1971 geheiratet haben, also 10 Jahre nach der Geburt Ihrer Mutter.

Die begründeten Zweifel an der leiblichen Vaterschaft von Herrn [Name] Eberle gegenüber Ihrer Mutter können im Übrigen auch nicht durch die von Ihnen im Rahmen Ihrer Ausreisebemühungen beschafften Schreiben des Amtes für Personenstandswesen der Republik Komi ausgeräumt werden, da es sich bei derartigen Schreiben erfahrungsgemäß oft nur um Gefälligkeitsbescheinigungen handelt, die mit dem tatsächlichen Sachverhalt nicht übereinstimmen.

Da eine deutsche Volkszugehörigkeit im Sinne des § 6 Abs. 2 BVFG bei Ihnen wegen der nicht schlüssig und substantiiert dargelegten deutschen Abstammung nicht festgestellt werden kann, können Sie, [Name], keine Anerkennung als Spätaussiedler gem. § 4 Abs. 1 BVFG finden, wodurch auch die Erteilung eines Aufnahmebescheides nach § 27 Abs. 1 BVFG an Sie ausgeschlossen wird.

Eine Entscheidung über die beantragte Einbeziehung naher Angehöriger in den von Ihnen begehrten Aufnahmebescheid ist mit dieser ablehnenden Entscheidung nicht verbunden. Sollte Ihnen im Rahmen eines möglichen Widerspruchs- oder Klageverfahrens ein Aufnahmebescheid erteilt werden, so werde ich den Einbeziehungsantrag unaufgefordert weiter bearbeiten und die Möglichkeit der Einbeziehung Ihrer Ehefrau Anastasia prüfen. Andernfalls wird der Einbeziehungsantrag nicht weiter bearbeitet und nicht beschieden. Sofern Sie auf der Erteilung eines gesonderten Ablehnungsbescheides über die beantragte Einbeziehung bestehen, bitte ich um eine entsprechende Nachricht. Auf Wunsch erhalten Sie selbstverständlich auch diesbezüglich einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln, erhoben werden.